

Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV)

vom 5. November 2014

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 24 Absatz 4 und 55 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes
vom 22. Juni 2007¹ (FINMAG),
verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Prüfung der Beaufsichtigten nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a FINMAG, insbesondere den Inhalt und die Durchführung der Prüfung, die Form der Berichterstattung über die Prüfung sowie die Pflichten der Beaufsichtigten und der Prüfgesellschaften im Zusammenhang mit der Prüfung.

2. Abschnitt: Inhalt der Prüfung

Art. 2 Grundsatz

¹ Geprüft wird, ob die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind und ob die Voraussetzungen bestehen, dass diese auch in absehbarer Zeit eingehalten werden können.

² Die Prüfung kann sowohl im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens als auch im Rahmen der laufenden Aufsicht erfolgen.

Art. 3 Basisprüfung

¹ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) regelt pro Aufsichtsbereich die Prüfgebiete, die Prüfperiodizität und die Prüftiefe.

² Bei der Prüfung im Rahmen der laufenden Aufsicht entspricht die Prüfperiode grundsätzlich derjenigen der Rechnungsprüfung nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts² (OR).

SR 956.161

¹ SR 956.1

² SR 220

Art. 4 Zusatzprüfung

Erfordern die Risiken oder das Geschäftsmodell einer oder eines Beaufsichtigten die Prüfung zusätzlicher Prüfgebiete, so legt die FINMA diese im Einzelfall fest.

3. Abschnitt: Durchführung der Prüfung**Art. 5** Prüfgrundsätze

¹ Die Prüfung ist mit der Sorgfalt einer ordentlichen und sachkundigen Prüferin oder eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers durchzuführen.

² Die Prüfgesellschaft ist für die Prüfung verantwortlich. Sie erstellt das Prüfurteil gestützt auf ihre eigene Einschätzung.

³ Sie darf sich im Rahmen ihrer Prüfhandlungen auf Fakten abstützen, die durch die interne Revision der oder des Beaufsichtigten ermittelt wurden, sofern die Prüfungen der internen Revision hinsichtlich Inhalt, Umfang und Qualität den Anforderungen an die Basisprüfung und den anzuwendenden Prüfgrundsätzen entsprechen.

⁴ Die Prüfung ist von der Rechnungsprüfung nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des OR³ (Rechnungsprüfung) getrennt durchzuführen. Die Prüfgesellschaft kann sich, wo dies zweckmässig ist, auf die Resultate der Rechnungsprüfung abstützen.

⁵ Im Übrigen regelt die FINMA die Einzelheiten der anzuwendenden Prüfgrundsätze.

Art. 6 Leitung der Prüfung

¹ Mit der Leitung der Prüfung müssen leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer betraut werden, die nach Artikel 9a des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴ (RAG) zugelassen sind.

² Eine Delegation der Leitung ist ausgeschlossen.

Art. 7 Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat

¹ Unvereinbar mit einem Prüfmandat sind Tätigkeiten von Prüfgesellschaften bei einer oder einem zu prüfenden Beaufsichtigten, die eine objektive Durchführung der Prüfung beeinträchtigen können, insbesondere:

- a. aufsichtsrechtliche Beratungen;
- b. Beratung bei Transaktionen sowie Prüfung und Beurteilung von Transaktionen, die von der FINMA zu bewilligen oder zu genehmigen sind;

³ SR 220

⁴ SR 221.302

- c. Entwicklung und Einführung von Systemen zur Unterstützung von Funktionen in den Bereichen Compliance, Recht, Risikokontrolle, Risikomanagement oder Investmentkontrolle;
- d. Mitwirkung und Beratung bei der Einstellung, der Beförderung oder der Entlassung von Gewährsträgerinnen und Gewährsträgern oder weiteren Personen mit aufsichtsrechtlich relevanten Schlüsselfunktionen, namentlich in den Bereichen Finanzen, Compliance, Risikokontrolle oder interne Revision;
- e. Tätigkeit als verantwortliche Aktuarin oder verantwortlicher Aktuar;
- f. Durchführung der internen Revision.

² Eine Prüfgesellschaft, die von einer oder einem Beaufsichtigten mit der Prüfung im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens beauftragt worden ist, darf während drei Jahren nach Erteilung der Bewilligung für die betreffende Beaufsichtigte oder den betreffenden Beaufsichtigten keine Prüfung im Rahmen der laufenden Aufsicht durchführen.

Art. 8 Mandatsdauer und Entschädigung

¹ Für die Mandatsdauer der leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfer gilt Artikel 730a Absatz 2 OR⁵ sinngemäss. Nach Abschluss eines Prüfmandats dürfen leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder auf dem gleichen Mandat tätig werden.

² Prüfmandate dürfen nicht pauschal entschädigt werden. Nicht erlaubt ist namentlich die Vereinbarung eines bestimmten Zeitaufwands.

4. Abschnitt: Berichterstattung

Art. 9 Prüfbericht

¹ Der Prüfbericht muss die Resultate der Prüfung umfassend, eindeutig und objektiv darstellen. Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer sowie eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer mit Zeichnungsberechtigung bestätigen dies mit ihren Unterschriften.

² Der Prüfbericht ist in einer Amtssprache zu verfassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der FINMA.

Art. 10 Aufbau des Prüfberichts

¹ Die FINMA regelt den Aufbau des Prüfberichts und bezeichnet die einzureichenden Beilagen.

² Der umfassende Revisionsbericht nach Artikel 728b Absatz 1 OR⁶ ist der FINMA mit dem Prüfbericht einzureichen. Die FINMA kann hierzu ergänzende Angaben verlangen.

Art. 11 Beanstandungen und Empfehlungen

¹ Stellt die Prüfgesellschaft eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder der Statuten, Reglemente und Weisungen fest, die aufsichtsrechtlich relevant sind, so hält sie dies in Form einer Beanstandung fest. Sie hält zudem fest, ob die Verletzung bereits behoben ist.

² Stösst die Prüfgesellschaft auf Schwachstellen oder Anzeichen, dass aufsichtsrechtliche Bestimmungen in absehbarer Zeit nicht eingehalten werden können, so gibt sie eine Empfehlung ab.

Art. 12 Fristen

Die Fristen für die Berichterstattung werden von der FINMA geregelt.

5. Abschnitt: Pflichten der Beaufsichtigten und der Prüfgesellschaften

Art. 13 Pflichten der Beaufsichtigten

¹ Die Wahl und der Wechsel einer Prüfgesellschaft sind der FINMA unverzüglich mitzuteilen.

² Alle Beaufsichtigten, die derselben Gruppe oder demselben Konglomerat angehören, müssen für die Prüfung die gleiche oder eine dem gleichen Netzwerk angehörende Prüfgesellschaft beauftragen. In begründeten Fällen kann die FINMA Ausnahmen gestatten.

³ Die Beaufsichtigten stellen den Prüfgesellschaften die Berichte ihrer internen Revision rechtzeitig zu.

Art. 14 Pflichten der Prüfgesellschaften

¹ Die Prüfgesellschaften melden der FINMA einmal jährlich die Mandate der leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfer, aufgeteilt nach Beaufsichtigten.

² Sie melden der FINMA einmal jährlich den Aufwand und das den Beaufsichtigten verrechnete Honorar für Revisionsdienstleistungen nach Artikel 2 Buchstabe a RAG⁷ sowie für prüfungsfremde Dienstleistungen.

³ Bei einem Wechsel der Prüfgesellschaft gewährt die bisherige Prüfgesellschaft ihrer Nachfolgerin Einsicht in die Prüfdokumentation.

⁶ SR 220

⁷ SR 221.302

⁴ Werden bei einer oder einem Beaufsichtigten nach Artikel 3 FINMAG Revisionsdienstleistungen nach Artikel 2 Buchstabe a RAG gleichzeitig von mehreren Revisionsunternehmen erbracht, so informieren die Unternehmen einander über die Ergebnisse ihrer Revisionsdienstleistungen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Oktober 2008⁸ wird aufgehoben.

Art. 16 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

5. November 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁸ AS 2008 5363, 2013 607

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007⁹

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 10 Absatz 2 sowie 11 Absätze 1, 3 und 4 wird der Ausdruck «Publikumsgesellschaften» durch «Gesellschaften des öffentlichen Interesses» ersetzt.

Art. 1 Abs. 1 Bst. c und d

¹ Ein Gesuch um Zulassung bei der Aufsichtsbehörde muss einreichen:

- c. jede natürliche Person, die basierend auf einer Zulassung gemäss Buchstabe a als leitende Prüferin oder leitender Prüfer Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁰ (Finanzmarktgesetze) durchführen will (Art. 9a Abs. 2 RAG);
- d. jedes Revisionsunternehmen, das basierend auf der Zulassung gemäss Buchstabe b als Prüfgesellschaft Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen durchführen will (Art. 9a Abs. 1 RAG).

Art. 7 Sachüberschrift

Beaufsichtigung der Fachpraxis

Art. 8 Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 11a Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen

¹ Die Aufsichtsbehörde erteilt Zulassungen an staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen sowie an leitende Prüferinnen und leitende Prüfer für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen für folgende Aufsichtsbereiche:

⁹ SR 221.302.3

¹⁰ SR 956.1

- a. Banken gemäss Bankengesetz vom 8. November 1934¹¹, Börsen und Effektenhändler gemäss Börsengesetz vom 24. März 1995¹² und Pfandbriefzentralen gemäss Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930¹³;
- b. Versicherungsunternehmen gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹⁴;
- c. Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalterinnen und -verwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertreterinnen und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006¹⁵;
- d. Finanzintermediäre, die gemäss Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997¹⁶ (GwG) der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) direkt unterstellt sind.

² Die Selbstregulierungsorganisationen gemäss GwG erteilen Zulassungen an Prüfungsgesellschaften sowie an leitende Prüferinnen und leitende Prüfer, die ausschliesslich der Selbstregulierungsorganisation angeschlossene Finanzintermediäre prüfen.

Art. 11b Ausreichende Organisation

Ein Revisionsunternehmen ist zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen ausreichend organisiert (Art. 9a Abs. 1 Bst. b RAG), wenn es:

- a. über mindestens zwei zugelassene leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer für den Aufsichtsbereich nach Artikel 11a verfügt, für den die Zulassung erteilt wird;
- b. spätestens drei Jahre nach Zulassungserteilung über mindestens zwei Prüfmandate in dem Aufsichtsbereich nach Artikel 11a verfügt, für den die Zulassung erteilt wird;
- c. die Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen nach Artikel 730c OR unabhängig von seiner Rechtsform einhält.

Art. 11c Unvereinbarkeit mit der Ausübung einer nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen Tätigkeit

Nicht vereinbar mit der Zulassung als Prüfungsgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 RAG ist die Ausübung einer nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen Tätigkeit (Art. 9a Abs. 1 Bst. c RAG) durch folgende Personen:

- a. Gesellschaften, die mit der Prüfungsgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen;

¹¹ SR 952.0

¹² SR 954.1

¹³ SR 211.423.4

¹⁴ SR 961.01

¹⁵ SR 951.31

¹⁶ SR 955.0

- b. natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an einer Gesellschaft nach Buchstabe a beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können.

Art. 11d Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Banken, Börsen, Effektenhändlern und Pfandbriefzentralen

¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Banken, Börsen, Effektenhändlern und Pfandbriefzentralen (Art. 11a Bst. a), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von acht Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde;
- b. 1500 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels;
- c. 24 Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.

² Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 400 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten vier Jahren;
- b. 24 Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

Art. 11e Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Versicherungsunternehmen

¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Versicherungsunternehmen (Art. 11a Bst. b), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von acht Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde;
- b. 400 Prüfstunden im Aufsichtsbereich des vorliegenden Artikels;
- c. 16 Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.

² Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 100 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten vier Jahren;
- b. 16 Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

Art. 11f Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalterinnen und -verwaltern kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertreterinnen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalterinnen und -verwaltern kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertreterinnen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 11a Bst. c), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von acht Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde;
- b. 800 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels;
- c. 16 Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.

² Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 100 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten vier Jahren;
- b. 16 Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

³ Prüfstunden bei Depotbanken gelten als Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

Art. 11g Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediären

¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediären (Art. 11a Bst. d), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von fünf Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde;
- b. 200 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels;
- c. vier Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.

² Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 100 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten vier Jahren;
- b. vier Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

Art. 11h Weiterbildung

¹ Weiterbildungen nach den Artikeln 11d–11g, einschliesslich solche unter Nutzung neuer Informationstechnologien und Fernkurse, müssen mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- a. Die Weiterbildung umfasst die nach Artikel 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. November 2014¹⁷ (FINMA-PV) pro Aufsichtsbereich definierten Prüfgebiete.
- b. Externe und interne Weiterbildungsveranstaltungen dauern mindestens eine Stunde.
- c. An internen Weiterbildungsveranstaltungen nehmen mindestens drei Personen teil.

² Es wird die effektive Dauer der Weiterbildungsveranstaltung angerechnet. Fachreferate und Fachunterricht werden mit der doppelten Referats- oder Unterrichtsdauer angerechnet.

³ Selbststudium gilt nicht als Weiterbildung.

Art. 11i Erleichterte Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung von direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediären (Art. 9a Abs. 4 RAG)

¹ Ein Revisionsunternehmen wird als Prüfgesellschaft zur Prüfung von direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediären zugelassen (Art. 11a Bst. d), wenn:

- a. es anstelle einer Zulassung als Revisionsexperte eine Zulassung als Revisor hat;
- b. die Deckungssumme für seine Schadenfälle mindestens 250 000 Franken beträgt;
- c. es die übrigen Zulassungsvoraussetzungen für Prüfgesellschaften erfüllt.

² Eine natürliche Person wird als leitende Prüferin oder leitender Prüfer zur Prüfung von direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediären zugelassen (Art. 11a Bst. d), wenn:

- a. sie anstelle einer Zulassung als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte eine Zulassung als Revisorin oder Revisor hat;
- b. sie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen für leitende Prüferinnen und leitende Prüfer erfüllt.

¹⁷ SR 956.161

Art. 11j Zulassung zur Prüfung von einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossenen Finanzintermediären nach dem GwG¹⁸

¹ Leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer, die ausschliesslich einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossene Finanzintermediäre prüfen, können für die Nachweise nach Artikel 11g Absatz 1 Buchstaben a und b sowie 2 Buchstabe a Berufserfahrung und Prüfstunden bei solchen Finanzintermediären anrechnen.

² Die Weiterbildungsstunden müssen im Bereich des GwG geleistet werden.

Art. 11k Zulassung zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren nach dem GwG¹⁹

¹ Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt über die einschlägigen GwG-Kenntnisse, die entsprechende Praxis und die erforderliche Weiterbildung (Art. 18 Abs. 4 Bst. c GwG), wenn sie oder er die Voraussetzungen nach den Artikeln 11g und 11j erfüllt.

² Eine zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren nach dem GwG zugelassene natürliche Person darf in Abweichung von Artikel 8 Absatz 1 selbstständig prüfen, ohne als zugelassenes Einzelunternehmen ins Handelsregister eingetragen zu sein.

³ Eine zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren nach dem GwG zugelassene Person ist vom zu prüfenden Mitglied unabhängig, wenn sie die Vorgaben nach Artikel 11 RAG und Artikel 728 OR einhält.

Art. 11l Unabhängigkeit bei der Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen

Die Vorschriften zur Unabhängigkeit (Art. 11 RAG und 728 OR) sind bei der Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen unter Berücksichtigung des aufsichtsrechtlichen Prüfzwecks anzuwenden.

Art. 12 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 3

^{2^{bis}} Die Zulassung eines Revisionsunternehmens, einer leitenden Prüferin oder eines leitenden Prüfers, die in einem bestimmten Aufsichtsbereich erteilt wurde, ermächtigt nicht zur Durchführung einer Prüfung gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²⁰ in einem anderen Aufsichtsbereich.

^{2^{ter}} Die für die Prüfung in einem Aufsichtsbereich gemäss Artikel 11a Buchstaben a–c erteilte Zulassung ermächtigt auch zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des GwG²¹ im betroffenen Aufsichtsbereich.

¹⁸ SR 955.0

¹⁹ SR 955.0

²⁰ SR 956.1

²¹ SR 955.0

³ Bevor die Zulassung verfügt wird, dürfen Bezeichnungen wie «zugelassene Revisorin», «zugelassener Revisor», «zugelassene Revisionsexpertin», «zugelassener Revisionsexperte», «zugelassene leitende Prüferin», «zugelassener leitender Prüfer», «zugelassenes Revisionsunternehmen», «staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen» oder «zugelassene Prüfgesellschaft» nicht verwendet werden.

Art. 13 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 22 Bst. e

Der Eintrag einer Zulassung wird von der Aufsichtsbehörde aus dem Register gelöscht, wenn:

- e. die Dauer der Zulassung des Revisionsunternehmens abgelaufen ist.

Art. 28

Aufgehoben

Art. 33

¹ Bei Revisionsunternehmen, die sich freiwillig der Aufsicht unterstellt haben, überprüft die Aufsichtsbehörde Revisionsdienstleistungen für Unternehmen, die keine Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 RAG sind.

² Revisionsunternehmen, die Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen durchführen wollen, können sich nicht freiwillig der Aufsicht unterstellen, sobald sie die Anforderung nach Artikel 11b Buchstabe b erfüllen.

Art. 35 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 38 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Abs. 6 und 7

² Die Gebühr pro Zulassung beträgt für:

⁶ Stellt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen mehrere Zulassungsgesuche gleichzeitig, so werden die Zulassungsgebühren nach Aufwand erhoben.

⁷ Prüft ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nur direkt der FINMA unterstellte Finanzintermediäre (Art. 11a Bst. d), so beträgt die Gebühr 1500 Franken.

Art. 42 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Aufsichtsabgabe für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, die nur der FINMA direkt unterstellte Finanzintermediäre prüfen (Art. 11a Bst. d), beträgt mindestens 2500 Franken.

Art. 45 Abs. 1 Bst. b

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- b. ohne Zulassung Bezeichnungen wie «zugelassene Revisorin», «zugelassener Revisor», «zugelassene Revisionsexpertin», «zugelassener Revisionsexperte», «zugelassene leitende Prüferin», «zugelassener leitender Prüfer», «zugelassenes Revisionsunternehmen», «staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen» oder «zugelassene Prüfgesellschaft» verwendet (Art. 12 Abs. 3);

Art. 51a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 5. November 2014

¹ Prüfgesellschaften, die ausschliesslich einer Selbstregulierungsorganisation gemäss GwG²² angeschlossene Finanzintermediäre prüfen (Art. 11a Abs. 2), müssen die Zulassungsvoraussetzung nach Artikel 11b Buchstabe a zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung erfüllen.

² Leitende Prüferinnen und leitende Prüfer, die am Tag des Inkrafttretens dieser Änderung über eine Zulassung der FINMA verfügen oder gemäss GwG für eine Selbstregulierungsorganisation tätig sind, müssen die Anforderungen an die Prüfstunden nach den Artikeln 11d Absatz 2 Buchstabe a, 11e Absatz 2 Buchstabe a, 11f Absatz 2 Buchstabe a, 11g Absatz 2 Buchstabe a und 11j zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung erfüllen.

³ Zulassungsgesuche von Prüfgesellschaften sowie von leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfern, die beim Inkrafttreten dieser Änderung von der FINMA nicht entschieden sind, werden von der Aufsichtsbehörde nach neuem Recht beurteilt.

2. Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007²³

Art. 167 Abs. 1 Bst. g

¹ Folgende Behörden können schriftlich verlangen, dass ihnen Originale von Aktenstücken der kantonalen Handelsregisterämter in Papierform herausgegeben werden:

- g. die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde.

²² SR 955.0

²³ SR 221.411

3. Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006²⁴

Art. 6a Abs. 1

¹ Vermögende Privatpersonen, die als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gemäss Artikel 10 Absatz 3^{bis} des Gesetzes gelten wollen, müssen dies schriftlich erklären. Ist für eine vermögende Privatperson oder für mehrere vermögende Privatpersonen eine private Anlagestruktur errichtet worden, so kann die Erklärung von einer für die Verwaltung der Anlagestruktur verantwortlichen Person abgegeben werden, soweit sich eine entsprechende Ermächtigung aus der Anlagestruktur ergibt.

Art. 20 Abs. 3 Einleitungssatz

³ Die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter können nur dem Kapital zugerechnet werden, sofern aus einer unwiderruflichen schriftlichen Erklärung, die bei einer zugelassenen Prüfgesellschaft hinterlegt ist, hervorgeht, dass:

Art. 22 Abs. 3 Einleitungssatz

³ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen dürfen zudem ihnen gewährte Darlehen, einschliesslich Obligationenanleihen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren, an die eigenen Mittel anrechnen, wenn aus einer unwiderruflichen schriftlichen Erklärung, die bei einer zugelassenen Prüfgesellschaft hinterlegt ist, hervorgeht, dass:

Art. 29e Prüfbericht

¹ Die Prüfgesellschaft fasst ihren Bericht in einer schweizerischen Amtssprache ab und stellt ihn der FINMA zu. Eine Kopie geht an die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Zweigniederlassung.

² Die Zweigniederlassung übermittelt die Kopie des Prüfberichts derjenigen Stelle des ausländischen Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, die für die Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung zuständig ist.

Gliederungstitel vor Art. 134

5. Titel: Prüfung und Aufsicht

1. Kapitel: Prüfung

Art. 134 Prüfung der Depotbank (Art. 126 Abs. 1 und 6 KAG)

¹ Die Prüfgesellschaft der Depotbank prüft, ob die Depotbank die aufsichtsrechtlichen und die vertraglichen Bestimmungen einhält.

²⁴ SR 951.311

² Stellt die Prüfgesellschaft der Depotbank eine Verletzung von aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen oder sonstige Missstände fest, so benachrichtigt sie die FINMA sowie die Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV).

Art. 135 Prüfbericht

(Art. 126 Abs. 1 und 6 KAG)

¹ Die Prüfgesellschaft der Depotbank legt in einem separaten Prüfbericht dar, ob die Depotbank die aufsichtsrechtlichen und die vertraglichen Bestimmungen einhält.

² Sie hat allfällige Beanstandungen zudem im Prüfbericht nach Artikel 27 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²⁵ der Depotbank aufzunehmen.

³ Sie stellt den Prüfbericht nach Absatz 1 folgenden Adressatinnen zu:

- a. der Fondsleitung oder der SICAV;
- b. der FINMA;
- c. der Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der SICAV.

⁴ Die Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der SICAV berücksichtigt die Ergebnisse des Berichts über die Prüfung der Depotbank im Rahmen ihrer eigenen Prüfungen.

⁵ Sie kann bei der Prüfgesellschaft der Depotbank zusätzliche Angaben anfordern, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 136 Zusammenarbeit von Prüfgesellschaften

(Art. 126 Abs. 1 und 6 KAG)

Prüfgesellschaften von Beaufsichtigten, die nach Artikel 31 des Gesetzes zusammenarbeiten, müssen ihrerseits eng zusammenarbeiten.

Art. 137 Rechnungsprüfung

(Art. 126 Abs. 5 und 6 KAG)

¹ Bei der Rechnungsprüfung kollektiver Kapitalanlagen werden die Angaben nach den Artikeln 89 Absatz 1 Buchstaben a–h und 90 des Gesetzes geprüft.

² Die FINMA kann bei der Rechnungsprüfung der in Artikel 126 Absatz 1 des Gesetzes genannten Personen, der verwalteten Anlagefonds sowie jeder zu den Immobilienfonds oder zu den Immobilieninvestmentgesellschaften gehörenden Immobiliengesellschaft die Einzelheiten betreffend Form, Inhalt, Periodizität, Fristen und Adressaten der Berichterstattung sowie betreffend Durchführung der Prüfung regeln.

Gliederungstitel vor Art. 141

2. Kapitel: Aufsicht

4. Börsenverordnung vom 2. Dezember 1996²⁶

Gliederungstitel nach Art. 13

2a. Abschnitt: Prüfung

Art. 13a

¹ Die Börse beauftragt eine Prüfgesellschaft damit, jährlich zu prüfen, ob die Börse die Verpflichtungen erfüllt, die sich aus dem Gesetz, aus dieser Verordnung und aus ihren eigenen Reglementen ergeben.

² Die Prüfgesellschaft koordiniert ihre Prüfungen mit der Überwachungsstelle und stellt ihr den Prüfbericht zu.

Art. 22 Abs. 1

¹ Der Effekthändler muss über ein Mindestkapital von 1,5 Millionen Franken verfügen. Es muss voll eingezahlt sein. Bei Sacheinlagegründungen sind der Wert der eingebrachten Aktiven und der Umfang der Passiven durch eine zugelassene Prüfgesellschaft zu überprüfen. Dies gilt auch bei der Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in einen Effekthändler.

5. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Oktober 2008²⁷

Art. 3 Abs. 1 Bst. g

Aufgehoben

Art. 16 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3

¹ Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:

- b. im Bereich der übrigen Banken und Effekthändler:
 3. 150 000 Franken pauschal für mehr als zehn nach Artikel 17 Buchstabe a der Bankenverordnung vom 30. April 2014²⁸ (BankV) zusammengeschlossene Banken und Effekthändler.

²⁶ SR 954.11

²⁷ SR 956.122

²⁸ SR 952.02

3. Kapitel, 8. Abschnitt (Art. 35 und 36)

Aufgehoben

Art. 39a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 5. November 2014

Für die Erhebung von Zusatzabgaben bei Prüfungsgesellschaften gilt bis zum 31. Dezember 2015 das bisherige Recht.

Anhang Ziff. 1.5, 2.10, 3.13 und 7

Aufgehoben

